



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Kommunaler Spitzenverband
in Deutschland und Europa

www.dstgb.de



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Aktuelle Rechtsfragen der Energiewende

6. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft

Referatsleiter Marc Elxnat

Deutscher Städte- und Gemeindebund



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



I. EEG 2017 Wichtige Änderungen

II. Netzausbaugesetzesverordnung

III. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

IV. Mieterstromgesetz

V. Ausblick Bundestagswahl



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



I.EEG 2017

Drei Leitgedanken der Reform

- Kosteneffizienz des weiteren Ausbaus gewährleisten
- Akteursvielfalt garantieren
- Ausbaukorridor definieren und einhalten



➤ Einführung von Ausschreibungen bei Wind On- und Offshore, PV und Biomasse

- Ausgenommen sind Anlagen < 750kw (Biomasse <150 kw)
- Voraussichtlich werden 80% des Zubaus von den neuen Ausschreibungen erfasst.
- Wind an Land 2800 MW jeweils 2017 – 2019 ab 2020 2900 MW jährlich brutto
- Photovoltaik 600 MW jährlich
- Biomasse bis 2019 jährlich 150 MW; Ab 2020 200 MW. Auch Altanlagen können sich beteiligen



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Voraussetzungen für Teilnahme an Ausschreibungen Wind

- **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**
- **Sicherheit**
- **Weitere Voraussetzungen**



► Bürgerenergiegesellschaft

Das Gesetz sieht in § 36h EEG2017 Ausnahmen für Bürgerenergiegesellschaften vor

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG sind Gesellschaften,

- die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern bestehen,
- bei denen mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe ihren gemeldeten Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt bzw. im Landkreis haben, in der bzw. in dem die Windenergieanlage(n) entsprechend der Standortangaben im Gebot errichtet werden soll(en), und
- bei denen kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als zehn Prozent der Stimmrechte hält.
- Beschränkung bei Projektgröße und Gesamtleistung



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Ausnahmen für Bürgerenergiegesellschaften

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht notwendig; anstelle dessen ist Gutachten über den zu erwartenden Stromertrag beizubringen
- Erleichterungen bei der Sicherheit
- Verlängerung der Realisierungsfrist
- Einheitspreisverfahren.



► Länderöffnungsklausel § 36g VII EEG

- Für die Bundesländer besteht die Möglichkeit weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen
- Im Land Mecklenburg-Vorpommern: Gemeinde- und Bürgerbeteiligungsgesetz
- Mindestens 20% der Anteile müssen angeboten werden;
- Kaufpreis ist auf maximal 500€/Anteil gedeckelt.
- Sofern Nachfrage größer als Angebot bekommt Gemeinde mind. 50% der angebotenen Anteile



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Ergebnis erste Ausschreibung

- 256 Gebote mit einem Volumen von 2.137 MW
- Davon 71% von Bürgerenergiegesellschaften
- 93% der ausgeschriebenen Gesamtleistung ging an Bürgerenergiegesellschaften (776 MW an 65 Bürgerenergiegesellschaften)
- Größte Zuschläge Niedersachsen 247 MW; Brandenburg 158 MW; Schleswig Holstein 120 MW



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Ergebnis erste Ausschreibung

Kurzfristige gesetzgeberische Folge:

- Moratorium für Privilegien in den ersten beiden Ausschreibungen 2018
- Blmsch-Genehmigung muss in diesen Ausschreibungen vorgelegt werden



► Exkurs Abstandsflächen

Vorgaben Koalitionsverträge SH und NRW

- planerische Umsetzung von Vorsorgeabständen durch Privilegierungsregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt.
- nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie „substanziell Raum“ zu verschaffen
- Planungsrechtliche Regelungen müssen eine gewisse Flexibilität bei Abständen ermöglichen und dürfen nicht zur absoluten Verhinderung des Windenergieausbaus führen



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



II. Netzausbaugesetzesverordnung

Verordnungsermächtigung im EEG 2017 § 36c

- Verzahnung des EE - Ausbaus mit dem Netzausbau
- Definition durch BNetzA
- Gebiet mit Netzengpässen sollte Netzausbaugesetzgebiet werden



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Grundsatz Netzausbaugesamt

- **Rahmenbedingungen**
 - Begrenzung des Windenergieausbaus in belasteten Gebieten
- **Kriterien**
- Räumlich zusammenhängende Fläche
- Festlegung nach Netzgebiet oder Landkreisgrenze
- Voraussetzung für die Festlegung ist Überlastung des Übertragungsnetzes durch den Zubau an Windenergie an Land

► Anpassung EE-Ausführungsverordnung

- **Geografische Festlegung Netzausbaubereich**
 - Schleswig Holstein
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Hamburg, Bremen
 - Teile von Niedersachsen





DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► **Rechtsfolgen für den Windkraftausbau**

- **Begrenzung auf 58% des Ausbaus der Jahr 2013- 2015**
 - Für das festgelegte Gebiet bedeutet dies 902 MW pro Jahr (§ 11 EEAU)
 - Gebot der gleichmäßigen Gebotsverteilung auf die Ausschreibungen (§ 12 EEAU)
- **Festlegung des Gebiets bis zum 31. 12. 2020**
- **Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften**
 - **für Gebote innerhalb des Netzausbaubereichs bei einer vollständigen Beuschlagung des im Volumens des Netzausbaubereichs: das letzte im Netzausbaubereich bezuschlagte Gebot.**



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



III. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

Zwei wesentliche Inhalte

- Bundesweite Übertragungsnetzentgelte
- Streichung vermiedene Netzentgelte



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Bundesweite Übertragungsnetzentgelte

- Ungleiche Netzentgelte je nach ÜNB
- Geplant ist schrittweise Angleichung ab dem 1. Januar 2019 beginnen und 1. Januar 2023 abgeschlossen sein.
- Angleichung in möglichst gleichgroßen Schritten von 20 Prozent pro Jahr
- Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Industrie



► Vermiedene Netznutzungsentgelte

- Unterscheidung zwischen volatilen und dezentral steuerbaren Anlagen
- Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeuger bis 2021
- Für dezentrale steuerbare Anlagen werden vermiedene Netzentgelte eingefroren (Stand 2016); Fortzahlung ist garantiert.
- Für Neuanlagen ab 2023 keine vermiedenen Netzentgelte
- Problem wichtiger Faktor für Investition in KWK;



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



IV. Mieterstromgesetz

Ursprünglich als Verordnung vorgesehen

Möglichkeit für Mieter von der Energiewende zu profitieren



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Wesentlicher Inhalt

- Zahlung eines Mieterstromzuschlags
- Begrenzung der Förderung auf jährlich 500 MW
- Preisobergrenze für Mieterstromangebote
- Möglichkeit für Quartiere



Definition Mieterstrom

Der Anspruch auf Vergütung besteht nach § 21 EEG für Strom:

- Aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist
 1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und
 2. ohne Durchleitung durch ein Netz



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► Probleme/Herausforderungen

- Mieterstrommodell ist zunächst ein Vermietermodell
- Vermieter ist gleichzeitig auch Reststromlieferant
- Bestehende Modelle mit Contracting-Lösungen fallen ggf. nicht unter die Förderung
- Drohender Verlust steuerliche Privilegien für Wohnungsbaugesellschaften



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



V. Ausblick Bundestagswahl

Wichtige Themen:

Erneuerbare Energien; Finanzierung und Überarbeitung EEG

Kohleausstieg

Förderung von Speichertechnologie

Reform der Netzentgeltsystematik und Beschleunigung des Netzausbaus

Sektorkopplung (Wärme, Mobilität)



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Autor | Referatsleiter Marc Elxnat

Fon +49 | 030 77307- 211

Fax +49 | 030 77307- 200

Marienstraße 6
12207 Berlin

marc.elxnat@dstgb.de

www.dstgb.de

